

Artenschutzrechtliche Einschätzung/ Habitat-Potenzial-Analyse

1. Anlass

Auf der nördlichen Teilfläche der Flurstücke 36 und 37 der Flur 11 in der Gemarkung Breitenbach (Stadt Bebra) soll ein Wohnhaus errichtet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Begutachtung und Untersuchungen wurde das BNatSchG §44 Abs. 1 zu Grunde gelegt. Hierbei soll ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Arten durch die Baumaßnahme erheblich gefährdet werden.

3. Methodik

Zur Umsetzung der Untersuchungen wurde der Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (3. Fassung 2024) zu Grunde gelegt und für die Brutvogelkartierung die Methodenstandards nach Südbeck.

4. Material

- Fernglas
- Wärmebildkamera
- Endoskopkamera
- Fledermausdetektor
- Leiter 5 m
- Taschenlampe / Stirnlampe
- Tablet
- DJI Drohne

5. Geländebegehung

Die Planfläche wurde am 21. November 2025 abgegangen und auf Anzeichen etwaiger geschützter Arten hin untersucht. Ebenfalls wurde die Umgebung mit in Betracht gezogen. Für jede Artengruppe wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt, um das mögliche Artenspektrum basierend auf den Habitatsstrukturen zu ermitteln.



Blick Richtung Norden auf die Planfläche



Blick Richtung Süden auf die Untersuchungsfläche

6. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Plangebiet	VSG	FFH
Flurstücke 36 und 37 der Flur 11 in der Gemarkung Breitenbach (Stadt Bebra)	Nein	Nein

Nature.de

Das Untersuchungsgebiet liegt direkt angrenzend an ein Wohngebiet in der Ortschaft Breitenbach (Bebra). Umgeben ist die Fläche zur Nord- und Ostseite vom Wohngebiet, westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerflächen. Im Süden wird die Fläche von der Lüdersdorfer Straße begrenzt. Für die Bebauung ist jedoch lediglich der obere/nördliche Teilbereich der Flurstücke geplant.



Nördlicher und Südlicher Teil der Planfläche



Es handelt sich bei der Planfläche um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die laut Besitzer früher als „Weihnachtsbaum-Plantage“ genutzt wurde. Aktuell wird sie augenscheinlich nicht mehr als solche genutzt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Wiese teilweise gemulcht.



Entlang der westlichen Seite des Flurstück 36 wächst eine Heckenstruktur mit heimischen Sträuchern. Vereinzelt wachsen hier ebenfalls heimische Laub- und Nadelbäume inkl. der dazugehörigen Naturverjüngung. Am südlichen Ende, parallel zur Lüdersdorfer Straße, befindet sich ein verbuschter Stufenhang mit einer ehemaligen Streuobstwiese. Die Verbuschung geht sukzessive in eine Bewaldung über.



6. besonders geschützte Arten im Plangebiet

	Habitatpotenzial	Anmerkung
Reptilien/ Amphibien	Die Umgebung um das Plangebiet wurde auf potenzielle Habitate hin kontrolliert.	Ungeeignete Jahreszeit, Potenzial gering.
Fledermäuse	Das Plangebiet wurde auf potenzielle Quartiere hin untersucht.	Es konnten keine Quartierbäume im Plangebiet nachgewiesen werden.
Haselmäuse	Die umliegenden Strauch- und Heckenstrukturen wurden, soweit möglich, auf Haselmauskobel hin untersucht und mit einer Wärmebildkamera auf vorhandene Tiere kontrolliert.	Zum aktuellen Zeitpunkt kann diese Art nicht ausgeschlossen werden. Potenzial hoch.
Insekten	Potenzial gegeben durch Blühstreifen. Potenzial gering bis mittel	Ungeeignete Jahreszeit.
Avifauna	Baum und Heckenstrukturen im südlichen Bereich	hohes Potenzial

7. Einschätzung und Empfehlung

Da es sich bei den Flurstücken 36 und 37 der Flur 11 in der Gemarkung Breitenbach (Stadt Bebra) um sehr „lange“ Flurstücke handelt, ca. 200 m Länge und diese einen deutlichen Vegetationsunterschied aufweisen, muss für die Bewertung eine Unterteilung zwischen nördlichem und südlichem Bereich vorgenommen werden.

Der nördliche Teil weist Anzeichen für eine landwirtschaftliche Nutzfläche auf, die vermutlich als Grünland genutzt wird, aber keiner intensiven Bewirtschaftung unterliegt.

Der südliche Teil hingegen ist teilweise stark verbuscht mit der Tendenz zum Verwalden sowie einer ehemaligen Streuobstwiese. Der Unterwuchs ist stark durch Brombeere geprägt. Aufgrund der Jahreszeit kann in diesem Bereich keine abschließende Aussage zum Eintreten von Verbotsbeständen getroffen werden. Sofern dies ein baulich relevanter Bereich im Hinblick auf den Bebauungsplan sein sollte, muss dieser Bereich während der Vegetationszeit erneut kontrolliert werden.

Sollte der südliche Bereich nicht von zukünftigen Baumaßnahmen betroffen sein, ist dies möglicherweise als Ausgleichsfläche zu erhalten bzw. mit Absprache der zuständigen Behörde als solche zu entwickeln. Dies würde es auch ermöglichen, dass Arten vom nördlichen Baubereich

eigenständig in den südlichen Bereich abwandern könnten, sofern auch die Wiesenstrukturen im südlichen Bereich erhalten bleiben.

8. Fazit

Aufgrund fehlender Arten und Lebensräume kann ein Eintreten der Verbotsbestände nach §44 Absatz 1 BNatSchG im oberen, nördlichen Teil des Grundstücks zum Zeitpunkt der Untersuchung für alle relevanten Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Im südlichen Teil des Grundstücks ist dies zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Sollte hier eine Bebauung geplant sein, muss dieser Bereich in der Vegetationszeit erneut untersucht werden.

Ottrau, der 02.12.2025



Florian Wessling

Anmerkung: Eine artenschutzrechtliche Einschätzung stellt keine wissenschaftliche Erhebung da und soll sicherstellen, dass der § 44 BNatSchG berücksichtigt wird und somit keine Gefährdung für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gibt. All dies ist immer eine Momentaufnahme und wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bewertet.